

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

bezüglich der Datenübermittlung

- an Parteien und Wählergruppen
- an öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- an Alters- und Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Parteien und Wählergruppen § 50 Abs. 1 BMG

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt in § 50 Abs. 1 an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Dieser Auskunft kann widersprochen werden.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.

Alters- und Ehejubiläen § 50 Abs. 2 BMG)

Nach § 50 Bundesmeldegesetz können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums erhalten. Alterjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Adressbuchverlage § 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familienname, akad. Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.